

INFO – Blatt

LEISTUNGSRECHT

Privatärztliche Behandlung

Bei einem Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII ist die Liquidation der ärztlichen Leistungen nach dem Vertrag vorzunehmen, der zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages sind an den vertraglichen Regelungen alle Ärzte beteiligt, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also eine kassenärztliche Zulassung besitzen. Nach den Regelungen in diesem Vertrag ist grundsätzlich **kein** Raum für eine privatärztliche Behandlung. Der behandelnde Arzt rechnet direkt mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass beim Aufsuchen des Arztes durch den Verletzten nach einem Arbeitsunfall ein Privatbehandlungsvertrag in der Regel nicht zustande kommt. Der Arzt muss davon ausgehen, dass der Verletzte nicht den Willen hat, einen Privatbehandlungsvertrag abzuschließen. Der Arzt ist verpflichtet, die Heilbehandlung nach den Regelungen des Vertrages vorzunehmen, also allgemeine oder besondere Heilbehandlung zu Lasten des Unfallversicherungsträgers durchzuführen.

Wenn der Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages zustande kommen soll, muss er in schriftlicher Form nach vorheriger Aufklärung über die Folgen der Abrechnung der Leistungen vorgenommen werden, da der Abschluss eines solchen gesonderten Vertrages den Verzicht auf eine Sozialleistung (Heilbehandlung) bedeutet.

In diesem Fall kann **keine** Kostenerstattung von Seiten der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen erfolgen. Also Vorsicht bei Abschluss eines Privatbehandlungsvertrages! Ein Nachteil durch den „Verzicht“ auf Privatbehandlung entsteht nicht.

Wir empfehlen dieses Informationsblatt bei Beginn der Behandlung dem behandelnden Arzt vorzulegen.